

AZ: -20.4-al- Frau Alffen

NEUFASSUNG

Drucksache Nr.: 0008/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	12.06.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle Widerspruch
Ratsversammlung	03.07.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Neubesetzung der Überwachungs-
gremien nach Ablauf der Amtsdauer
hier: Besetzung der Aufsichtsräte
der SWN Stadtwerke Neumünster
Beteiligungen GmbH sowie der
Tochtergesellschaften**

Antrag:

1. In die Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften SWN Bäder und Freizeit GmbH, SWN Entsorgung GmbH, SWN Stadtwerke Neumünster GmbH und SWN Verkehr GmbH werden die folgenden Vertreter/innen der Stadt Neumünster entsandt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

2. Der Beschluss der Ratsversammlung zu TOP 40 der Sitzung vom 12.06.2018 wird aufgehoben.

ISEK-Ziel:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Zum Antrag 1:

Gemäß § 9 Abs. 2 der Gesellschaftsverträge der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften endet die Amtsdauer der Vertreter/innen der Stadt Neumünster im Aufsichtsrat jeweils mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 6. Mai 2018 sind die Mitglieder der Aufsichtsräte der Gesellschaften dementsprechend neu zu bestellen.

Die Aufsichtsräte der SWN bestehen jeweils aus zehn Mitgliedern, wobei drei der Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH von der Arbeitnehmerschaft der SWN gewählt werden. Nach der bisherigen Fassung des Gesellschaftsvertrages werden diese drei Arbeitnehmervertreter der Ratsversammlung der Stadt Neumünster zur Entsendung vorgeschlagen und alle Mitglieder des Aufsichtsrates von der Gesellschafterin Stadt Neumünster entsandt.

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 12. Juni 2018 stimmte diese dem gemeinsamen Dringlichkeitsantrag der CDU- und SPD-Rathausfraktion zur Änderung der Gesellschaftsverträge der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH und der Tochtergesellschaften hinsichtlich der Entsendung der Aufsichtsräte zu. Entsprechend des Antrages soll eine Entsendung der Arbeitnehmervertreter/innen der SWN zukünftig nicht mehr durch die Ratsversammlung, sondern durch den Konzernbetriebsrat der SWN erfolgen.

In der Gesellschafterversammlung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH am 19. Juni 2018 hat der Gesellschaftervertreter Herr Oberbürgermeister Dr. Taurus der Änderung der Gesellschaftsverträge zugestimmt.

Rechtswirksam werden diese Änderungen gemäß § 54 Abs. 3 GmbHG erst mit Eintragung in das Handelsregister. Im Hinblick auf die bereits beschlossene Änderung der Gesellschaftsverträge erscheint es angebracht, die Arbeitnehmervertreter/innen nicht durch die Ratsversammlung zu entsenden, sondern nach Eintragung im Handelsregister den Konzernbetriebsrat der SWN diese Entsendung durchführen zu lassen.

Die Arbeitnehmer/innen des SWN Konzerns haben am 14. Mai 2018 die folgenden Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsräten des SWN-Konzerns gewählt (für nähere Informationen über das Wahlergebnis wird auf die anliegende Bekanntmachung (Anlage 1) verwiesen):

1. Herrn Dietmar Hirsch
2. Herrn Uwe Höland
3. Herrn Kai Steenfatt

Die Besetzung der Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften SWN Bäder und Freizeit GmbH, SWN Entsorgung GmbH, SWN Stadtwerke Neumünster GmbH und SWN Verkehr GmbH erfolgt gemäß der jeweiligen Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften durch Entsendung der gleichen Mitglieder durch die Stadt Neumünster bzw. zukünftig durch den Konzernbetriebsrat der SWN, welche auch in den Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH entsandt wurden.

Nach § 28 Ziff. 20 GO entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die Entscheidung kann auf den Hauptausschuss übertragen werden, wenn hierzu näheres in der Hauptsatzung geregelt ist. Gemäß § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Das Stammkapital der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH beträgt 40.978.350 Euro, womit die Ratsversammlung für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsgremien eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und –fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–). Im vorliegenden Fall betrifft dies die sieben durch die Ratsversammlung zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder, nicht jedoch die durch die Arbeitnehmer/innen des SWN-Konzerns gewählten und zukünftig durch den Konzernbetriebsrat der SWN zu entsendenden Arbeitnehmervertreter/innen, da diese nicht durch die Stadt Neumünster entsendet werden.

Zum Antrag 2:

Mit Beschluss vom 12. Juni 2018 hat die Ratsversammlung zehn Vertreter/innen, einschließlich der drei der Ratsversammlung zur Entsendung vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter/innen, in die Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften entsandt.

Bei den entsandten Mitgliedern handelte es sich um zwei Frauen sowie acht Männer. Zwei weitere Kandidatinnen, die der Ratsversammlung durch Ratsherrn Joost zur Entsendung vorgeschlagen wurden, wurden von der Ratsversammlung abgelehnt.

Dieser Beschluss verstößt gegen § 15 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz, wonach bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden sollen. Aufgrund der Rechtsverletzung hat Herr Oberbürgermeister Dr. Tauras gegen den Beschluss fristgerecht Widerspruch nach § 43 Abs. 1 GO erhoben.

Zur Begründung wird auf den anliegenden Widerspruch verwiesen (Anlage 2).

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl der Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsräten des SWN-Konzerns vom 14. Mai 2018 (Anlage 1)
- Widerspruch des Herrn Oberbürgermeister Dr. Tauras (Anlage 2)